



Regulierungskammer im Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

26.03.2024

Seite 1 von 22

Aktenzeichen

627 – 83.26.04 (Strom)

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29.10.2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) geändert worden ist, wegen

MR Dr. Kremm

Telefon 0211 61772-275

berthold.kremm@mwike.nrw.de

**Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung
von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber
als volatile Kostenanteile nach § 11 Absatz 5 Satz 2 ARegV**

legt die Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde folgendes fest:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer NRW werden in der vierten Regulierungsperiode (beginnend am 01.01.2024) verpflichtet, die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV derart vorzunehmen, dass die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres für die vierte Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VK_i), als volatile Kosten berücksichtigt wird.

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

www.regulierungskammer.nrw.de

2. Der ansatzfähige Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis zu 53% und dem Peakload-Preis zu 47%. Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t. Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t. Der Durchschnittspreis für die Jahre 2024-2028 wird auf Basis des Phelix-DE-Year-Future gebildet.
3. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis für das Lieferjahr t unterhalb von 22,5% (Mindestabstand), wird für die Berechnung des Referenzpreises statt des tatsächlichen Peakload-Preises der Baseload-Preis zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Baseload-Preis und Peakload-Preis oberhalb des Mindestabstands, wird der tatsächliche Peakload-Preis zugrunde gelegt.
4. Die ansatzfähige Menge entspricht dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021. Die ansatzfähige Menge wird für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt, eine jährliche Anpassung findet nicht statt.
5. Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$ aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2

und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiemengen gemäß Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird dann ein Referenzband bestimmt, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die der Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20% der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$. Somit tragen die Verteilernetzbetreiber maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$ bzw. ihnen verbleiben maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$. Die Differenz aus den ansatzfähigen $VK(t)$ und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Untergrenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

6. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
7. Diese Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.
8. Diese Festlegung wird gegenüber dem Netzbetreiber mit dem Tag der Zustellung wirksam. Unabhängig davon wird diese Festlegung gem. § 74 EnWG auch im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und auf der Internetseite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht.

Gründe

I.

Die Regulierungskammer NRW trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile

Kosten für die vierte Regulierungsperiode. Mit Verlustenergie wird die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung gemäß § 10 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, als volatile Kostenanteile, sofern die Regulierungsbehörde dies gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Der Verordnungstext nennt die Beschaffung von Verlustenergie als Regelbeispiel, in der Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten genannt, die starken Schwankungen unterliegen können (BR-Drs. 310/10(B), S. 17).

Durch volatile Energieeinkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen bei der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen in Bezug auf die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Kosten des Basisjahres 2016 führen können. Deshalb erscheint es erforderlich, dass die Verlustenergiekosten jährlich angepasst werden können. Da der Netzbetreiber aber einen Einfluss auf die Höhe der Beschaffungskosten hat, ist es zwingend erforderlich, die Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer NRW als Landesregulierungsbehörde ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

EnWG. Die Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG fällt gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetze weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und das Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Rechtsgrundlage

Die Festlegung zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV treffen, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder einer Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV gelten.

Die Regulierungskammer hat in rechtmäßiger Weise die Vorgaben des nationalen Rechts in Form der normativen Regulierung, soweit diese im vorliegenden Verfahren Anwendung finden und von der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 02.09.2021, C-718/18) erfasst werden, für ihre Entscheidung herangezogen. Als „normative Regulierung“ werden im Allgemeinen solche Regeln des nationalen Gesetz- und Verordnungsgebers (z.B. in StromNEV, GasNEV und ARegV) bezeichnet, die konkrete methodische und materielle Vorgaben für die Regulierung durch die Bundesnetzagentur enthalten. Die Pflicht zur Anwendung dieser nationalen Vorgaben folgt aus Art. 20 Abs. 3 GG und gilt auch angesichts der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs fort, bis sie

vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber außer Kraft gesetzt oder neu geregelt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (BGH, Beschluss vom 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff., siehe auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.02.2021, VI-5 Kart 10/19 [V], S. 10 ff., Beschluss vom 28.04.2021, VI-3 Kart 798/19 [V], S. 72 ff., OLG Schleswig, Beschluss vom 11.01.2021, 53 Kart 1/18, S. 27 ff.). Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) die Ermächtigungsgrundlagen des EnWG für das untergesetzliche Regelwerk in Festlegungsbefugnisse zugunsten der Bundesnetzagentur transformiert und damit der o.g. Entscheidung des EuGH Rechnung getragen.

Die Befristung der Festlegung bis zum 31.12.2028 beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

3. Formelle Anforderungen

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Regulierungskammer NRW als Landesregulierungsbehörde hat durch Bekanntmachung im Ministerialblatt Nr. 1 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.01.2024 und gleichzeitig auf ihrer Internetseite ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zur Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie durch Elektrizitätsverteilernetzbetreiber als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV eingeleitet. Zugleich hat sie im Rahmen der Mitteilung auf ihrer Internetseite den Entwurf eines Festlegungstextes veröffentlicht und die Konsultation desselben eingeleitet. Die Bundesnetzagentur wurde am 09.01.2024 per E-Mail über die Einleitung des Verfahrens unterrichtet. Den betroffenen Netzbetreibern und ihren Verbänden wurde mit E-Mail vom 12.01.2024 gemäß § 67 Abs. 1, 2, § 28

Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 10.02.2024 gegeben. Es sind Stellungnahme der Bad Honnef AG, des Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – Landesgruppe Nordrhein-Westfalen –, der Stadtwerke Rhede GmbH und der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH eingegangen, Letztere nach Ablauf der Konsultationsfrist. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird im Rahmen der Begründung eingegangen. Im Übrigen wird wegen weiterer Einzelheiten auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

4. Materielle Anforderungen

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen für Verlustenergiekosten erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und ist geeignet, erforderlich und angemessen.

- a) Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Entscheidungsspielraum zu.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner

wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig erfüllt die Festlegung den Zweck, gem. § 1 Abs. 1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Verlustenergiekosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

- b) Mit den Tenorziffern 1. bis 4. wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie als volatile Kostenanteile festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 5 S. 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. Die Regulierungskammer NRW sieht insbesondere die Preise für die Beschaffung von Verlustenergie als volatil an, da diese zum einen in Verfahren beschafft werden müssen, die an den Börsenpreis gekoppelt sind und zum anderen im Rahmen des Transports und der Verteilung von Erneuerbarer Energie auch durch das Wetter beeinflusst werden können. Beides kann zu erheblichen Schwankungen führen. Daher gibt die Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor.

Der Verteilernetzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an.

Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Verlustenergiebeschaffung des Basisjahres (VK_0) und den Verlustenergiekosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t), an. Die Kosten gemäß der Berechnungsmethodik ergeben sich aus der Multiplikation des jährlichen Referenzpreises mit der ansatzfähigen Verlustenergie-menge, wie sie sich aus dem Erlösobergrenzenbescheid ergibt.

- Referenzpreis: Aus einem 12-monatigen Zeitraum (01.07.t-2 bis 30.06.t-1) wird jeweils für das Folgejahr t auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis RP_t für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 für das Lieferjahr t. Dabei wird für den gesamten Zeitraum der vierten Regulierungsperiode (2024-2028) die deutsche Preiszone und damit der Phelix-DE-Future in Bezug genommen.

Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis (53%) und dem Peak-Preis (47%). Die Bundesnetzagentur hat – wie bereits im Rahmen der Festlegung volatiler Kosten für Verlustenergiebeschaffung der zweiten und dritten Regulierungsperiode – die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren zum 30.06.2022 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet. Die Auswertung umfasst insgesamt 96 Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Der Betrachtungszeitraum betrug fünf Jahre und umfasste somit die Jahre 2017 bis 2021. Der Betrachtungszeitraum ergab eine Gewichtung von 53% Base-Preis und 47% Peak-Preis. Die-

ses Gewichtungsverhältnis wird somit für diese Festlegung zugrunde gelegt. Die Grundlagen der Auswertung sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht¹.

Die im Rahmen der Kostenprüfung genannten tatsächlichen Kosten der in die Berechnung einbezogenen Netzbetreiber in den Jahren 2017 bis 2021 bilden die Basis für die Berechnung des Base-Peak-Verhältnisses. Bei der Berechnung wurde auf den Median abgestellt, da dieser robuster gegenüber Ausreißern ist. Eine weitere Bereinigung um Ausreißer wurde dementsprechend nicht mehr vorgenommen. Da im Rahmen der Analyse auf die von den Verteilnetzbetreibern angegebenen, tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie abgestellt wurde, sind aus Sicht der Beschlusskammer auch sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie stehen, abgedeckt. So wird eine möglichst große Annäherung an die Preise der insgesamt regulierten Unternehmen erreicht. Eine vollständige Abbildung aller zusätzlichen und ersparten Aufwendungen des Einzelfalls sowie möglicher Lieferausfälle kann bei der Bildung eines Referenzpreises keine Berücksichtigung finden. Die Bildung der Referenz auf Basis von Preisen für tägliche Ausschreibungen dient der Vereinfachung und einer möglichst realen Abbildung der Preisentwicklung.

Zudem war in den vergangenen Jahren eine Annäherung des Base- und Peakpreises zu beobachten, was wiederum einen Einfluss auf die Base/Peak-Gewichtung hat, da diese für die Dauer der Regulierungsperiode gleichbleibt. Die Regulierungskammer führt daher einen Mindestabstand zwischen Base- und Peakpreis in die Berechnungssystematik des Referenzpreises ein. Dieser

¹ <http://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Aktuelles → „Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A)“.

Mindestbestand wird für die vierte Regulierungsperiode auf 22,5% festgelegt. Dieser Wert ergibt sich aus dem gemäß Referenzpreis-Bestimmung (siehe oben) ermittelten durchschnittlichen Base/Peak-Verhältnis für die Lieferjahre 2019-2023.

Wird dieser Mindestabstand in einem bestimmten Jahr unterschritten, wird im Rahmen der Berechnung des Referenzpreises nicht der tatsächliche Peakpreis, sondern stattdessen der Basepreis zuzüglich des Aufschlags in Höhe von 22,5% zugrunde gelegt. Liegt der Abstand zwischen Base- und Peakpreis oberhalb des Mindestabstands wird der tatsächliche Peakpreis zugrunde gelegt. Ein Nachteil zu Lasten der Netzbetreiber ist durch diese Vorgehensweise ausgeschlossen.

Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

$$RP_t = 0,53 * Base_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)] + 0,47 \\ * \max(Peak_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)];1,225) \\ * Base_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)]$$

wobei

$$Base_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

Tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$$Peak_t[01.07.(t-2);30.06.(t-1)] =$$

Tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis, aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.

Der Referenzpreis aus tatsächlichen Kosten für Verlustenergie der Vergangenheit macht keine Vorgaben für eine bestimmte Beschaffungsstrategie. Vielmehr ist der Netzbetreiber frei, im Rahmen der Vorgaben der Festlegung BK6-08-006 der Bundesnetzagentur die Verlustenergie effizient zu beschaffen. Es ist weder geboten noch notwendig, dass jeder Netzbetreiber auf genau dieser Basis die tatsächliche Beschaffung vornimmt. Die Unternehmen sind gehalten, die Verlustenergie möglichst gut und effizient zu bewirtschaften. Sollte der rechtliche Rahmen sich dahingehend fortentwickeln, dass evtl. Mehrkosten für die Beschaffung von Verlustenergie aus erneuerbaren Quellen besonders berücksichtigt werden könnten, käme ggfs. eine Anpassung dieser Festlegung nach Tenorziffer 6 in Betracht.

- Referenzband: Die Regulierungskammer begegnet mit der Einführung eines sogenannten Referenzbandes dem möglicherweise erhöhten Risiko von Kostenunterdeckungen bei der Beschaffung aufgrund erheblich veränderter Marktbedingungen (sehr hohes Preisniveau, hohe Volatilität, geringe Liquidität). Das Referenzband ermittelt sich aus der Multiplikation der ansatzfähigen Verlustenergiekosten nach Tenorziffer 5 mit der mittleren relativen Standardabweichung der individuellen Beschaffungspreise des jeweiligen Jahres im Zeitraum 2017 – 2021. Diese beträgt 20%.

Bewegen sich die tatsächlichen Beschaffungspreise eines Netzbetreibers innerhalb des Referenzbandes, werden wie auch in der dritten Regulierungsperiode diese in Höhe des Referenzpreises anerkannt. Liegen die individuellen Beschaffungspreise oberhalb

des Referenzbandes, hat der Netzbetreiber lediglich die Differenz zwischen Obergrenze des Referenzbandes und Referenzpreis zu tragen. Umgekehrt verbleibt beim Netzbetreiber bei besonders günstiger Beschaffung maximal die Differenz von Referenzpreis und Untergrenze des Referenzbandes. Diese Vorgehensweise stellt eine effektive Risikobegrenzung bei der Verlustenergiebeschaffung für alle Netzbetreiber bei symmetrischer Risiko- und Chancenverteilung mit den Netznutzern dar und sichert gleichzeitig die gewünschte Anreizwirkung.

Bei Netzbetreibern, deren Beschaffungspreise in einem bestimmten Jahr der Regulierungsperiode außerhalb des Referenzbandes liegen, ist ein jährlicher Soll/Ist-Abgleich zur Ermittlung der anererkennungsfähigen Kosten erforderlich. Dieser wird im Rahmen der Prüfung des Regulierungskontosaldos erfolgen. Hinsichtlich der konkreten Kostenanerkennung und Kostenabrechnung wird auf Tenorziffer 5 verwiesen.

Soweit im Rahmen der Konsultation vorgeschlagen wurde, Kosten, die sich innerhalb des Referenzbandes bewegen, in voller Höhe anzuerkennen, folgt die Regulierungskammer dem nicht. Denn dies ließe den Ansatz entfallen, Verlustenergie möglichst effizient zu beschaffen, nämlich zum Referenzpreis. Selbst Beschaffungen am oberen Rand des Referenzbandes, d.h. oberhalb des Referenzpreises, wären damit in voller Höhe anererkennungsfähig. Es bliebe lediglich der Anreiz, Verlustenergie nicht außerhalb, namentlich nicht oberhalb des Referenzbandes zu beschaffen. Die Kosten für Verlustenergie, die der Sache nach beeinflussbare Kosten darstellen, würden sich damit stark den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten annähern, was mit dem Zweck der Anreizregulierung kaum noch in Einklang zu bringen wäre. Sollte es in Einzelfällen aufgrund schwer bis gar nicht vorhersehbarer Ereignisse zu starken Differenzen zwischen tatsächlichem Beschaffungspreis

und Referenzpreis kommen, kann dem mit Hilfe der Härtefallregelung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV Rechnung getragen werden.

- Ansatzfähige Menge: Die Verlustenergiemenge wird mit dem im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Wert des Basisjahres 2021 für die Dauer der vierten Regulierungsperiode festgesetzt. Eine jährliche Anpassung der Mengenkomponekte findet nicht statt.

Um den Netzbetreibern einen Anreiz zu geben, die Verlustenergie weiter zu optimieren, hält die Regulierungskammer es demnach weiterhin für geboten, die Verlustenergiemenge – entsprechend der Festlegung volatile Kosten Verlustenergie für die zweite und dritte Regulierungsperiode – auf den anerkannten Wert des Basisjahres 2021 zu fixieren. Die Betrachtung der vergangenen Jahre aller Netzbetreiber im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hat gezeigt, dass die benötigten Mengen dieser Netzbetreiber tendenziell konstant bleiben. Jedenfalls belegen die Zahlen keine Steigerung der Verlustenergiemenge. Dies trifft – mit wenigen Ausnahmen – auch auf Netzbetreiber zu, in deren Netzgebiet in den letzten Jahren ein erheblicher Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen stattgefunden hat. Diese Tendenz bestätigt die Vorgehensweise der zweiten und dritten Regulierungsperioden und zeigt, dass eine Anreizwirkung durchaus gegeben ist. Im Hinblick auf eine sich derzeit weder abzeichnende noch belegte potentielle Umkehr dieser Tendenz verweist die Regulierungskammer auf den Widerrufsvorbehalt nach Tenorziffer 6.

Der Ansatz – wie von Unternehmen vielfach im Rahmen der letzten Regulierungsperioden gefordert – bei der Fixierung nicht die im Rahmen der Kostenprüfung festgestellte Menge des Basisjahres heranzuziehen, ist aus Sicht der Regulierungskammer nicht sachgerecht. Durch die Prüfung soll – wie durch die Fixierung der

Menge – ein Anreiz zur Erhöhung der Energieeffizienz der Netzbetreiber in Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgabe erreicht werden. Dieser ist auch im Verlauf der zweiten und dritten Regulierungsperiode sichtbar geworden, so dass das Argument einer fehlenden Beeinflussbarkeit der Menge nicht nachvollzogen werden kann. Sofern sich die Kritik auf die Feststellung der Menge als solche richtet, ist dies eine Frage der Kostenprüfung, nicht eine der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV. Die Regulierungskammer hält daher an dem Ansatz der Fixierung der im Rahmen der Kostenprüfung festgestellte Menge des Basisjahres fest. Im Rahmen der Konsultation wurde geltend gemacht, die Fixierung der Verlustenergiemenge auf den Wert des Basisjahres sei vor dem Hintergrund der zunehmenden und gewollten Elektrifizierung nicht mehr sachgerecht. Mit zunehmender Netzlast steige die Verlustenergie quadratisch an. Der Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 6 reiche zur etwaigen Abbildung dieser zu erwartenden Entwicklungen nicht aus, zumindest seien die Möglichkeiten der Netzbetreiber zum Nachweis höherer Kosten näher zu konkretisieren. Die Regulierungskammer entspricht diesen Begehren nicht, da sie nur in Einzelfällen geltend gemacht wurden, also nicht auf eine flächendeckende Entwicklung hindeuten. Im Rahmen der Mengenauswertung aller Netzbetreiber im Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur war ein netzbetreiberübergreifender Anstieg der Verlustenergiemengen in dem Zeitraum 2017 - 2021 nur in sehr geringem Umfang festzustellen. Die Mengen blieben tendenziell konstant. Die Argumentation der Netzbetreiber beruht im Wesentlichen auf Prognosen und eigenen Szenarien für die Zukunft. Sollte sich die Thematik zu netzbetreiberübergreifenden, erheblichen Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode ausweiten, kann dem durch den Widerrufsvorbehalt in Tenorziffer 6 Rechnung getragen werden.

Eine Aufteilung der Verlustenergiemengen bei Teilnetzübergängen ist eine Entscheidung, die nur im jeweiligen Verfahren nach § 26 ARegV vorgenommen werden kann und vorrangig der Einigung der beteiligten Netzbetreiber unterliegt.

- Anpassung der Erlösobergrenze: Die Erlösobergrenze wird durch den Verteilernetzbetreiber jährlich um die Differenz D aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten $KVE_{gen.}$ und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten angepasst:

$$D_t = RP_t \cdot x M_{gen.} - KVE_{gen.}$$

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den ansatzfähigen Kosten darf der Verteilernetzbetreiber als Bonus behalten bzw. sind durch den Verteilernetzbetreiber als Malus zu tragen.

Die Berücksichtigung des Referenzpreises dient dazu, zusätzliche Anreize gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV zu setzen. Die oben dargestellte Festsetzung des Referenzpreises stellt eine Beschaffungspreisobergrenze dar. Dagegen beeinflussen die tatsächlichen Verlustenergiekosten als Teil der beeinflussbaren und vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile gemäß §§ 12 bis 14 ARegV den Effizienzwert nach § 12 ARegV. Der festgesetzte Referenzpreis stellt keine Zielvorgabe in Sinne des Effizienzvergleichs dar, sondern legt einen Beschaffungspreis für die Bewertung der Verlustenergiekosten fest, der, ähnlich wie beim Qualitätselement, zu einem Bonus (Malus) beim Unterschreiten (Überschreiten) des Referenzpreises führt. Aufgrund der in dieser Festlegung gesetzten Rahmenbedingungen ist zudem

gewährleistet, dass die im Rahmen des Gesamtkosteneffizienzvergleichs ermittelten Ineffizienzen in den Verlustenergiekosten durch Optimierung der Beschaffung oder der Mengen abgebaut werden können. Insofern steht die Berücksichtigung der Verlustenergiekosten im Effizienzvergleich der vorliegenden Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile nicht entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 01.10.2014 – VI-3 Kart 62/13 [V]).

- c) Differenzen zwischen dem im Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den diesbezüglich in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen sind nach Tenorziffer 5. gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV mit der folgenden Maßgabe jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen.

Bei der Kostenabrechnung des Jahres (t) im Jahr (t+1) werden die ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$ aus der Multiplikation des Referenzpreises des Jahres (t) gemäß Tenorziffer 2 und 3 mit den ansatzfähigen Verlustenergiemengen gemäß Tenorziffer 4 ermittelt. Für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten wird erstmals ein Referenzband bestimmt, das die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die beim Verteilernetzbetreiber verbleiben bzw. von ihm zu tragen sind. Die Ober- bzw. Untergrenze des Referenzbandes betragen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode jeweils 20% der im Lieferjahr (t) ansatzfähigen Verlustenergiekosten $VK(t)$. Somit tragen die Verteilernetzbetreiber maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$ bzw. ihnen verbleibt maximal 20% der ansatzfähigen $VK(t)$.

Die Differenz aus den ansatzfähigen $VK(t)$ und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) verbleibt bis zur Untergrenze des Referenzbandes beim Verteilernetzbetreiber bzw. ist durch den Verteilernetzbetreiber bis zur

Obergrenze des Referenzbandes zu tragen. Im Übrigen wird die Differenz zwischen Ist-Kosten und ansatzfähigen Kosten über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.

- d) Die Regulierungskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht. Sie hat sich im Gleichklang mit der Bundesnetzagentur zum Erlass der Festlegung entschlossen, um damit die Beschaffung der Verlustenergie einer Effizienzkontrolle zu unterziehen und diese in einem einheitlichen Verfahren zu verwirklichen. Sie hat dabei berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten erscheint, um den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen. Die Regulierungskammer NRW geht davon aus, dass mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den Interessen der Netzbetreiber an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung im Rahmen der ARegV Rechnung trägt.
- Die Bundesnetzagentur hat die tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zum 30.06.2022 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode übermittelt wurden, ausgewertet. Die Auswertung umfasst insgesamt 96 Regelverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Auswahl der Unternehmen ist repräsentativ auch für Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren teilnehmen. Strukturelle Unterschiede der Größe, die auf die Verlustenergiebeschaffung wirken, sind nicht ersichtlich. Die Beschaffung von Verlustenergie durch kleine Netzbetreiber kann durchaus gebündelt durchgeführt werden. Die Unternehmen haben eine gesetzliche Pflicht zu effizienter Beschaffung.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.06.2018 – EnVR 29/16 – das Vorgehen der Landesregulierungsbehörde in der zweiten Regulierungsperiode, die Ermittlung der Preiskomponente in ihrer damaligen Festlegung zu volatilen Verlustenergiekosten allein auf die Datengrundlagen der Bundesnetzagentur zu stützen, als rechtmäßig bestätigt. Eine gesonderte Datenerhebung und –auswertung bei den Netzbetreibern in Landeszuständigkeit ist danach nicht erforderlich (Entscheidungsumdruck, Rdnrn. 16 – 20).

Die Verlustenergiemenge wird auf den festgestellten Wert des Basisjahres 2021 fixiert. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 6 StromNZV kann ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden. Demzufolge kann hier auch erst recht eine Regelung der Mengenkomponeute zur Schaffung eines Anreizes getroffen werden. Dies ist auch gerade deshalb sachgerecht, weil die Verlustenergiemenge zumindest langfristig durch den Netzbetreiber beeinflusst werden kann. Dadurch besteht für die Netzbetreiber der Anreiz, die Verlustenergiemenge weiter zu senken.

Weiterhin unterliegen die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten des Basisjahres 2021 dem Effizienzvergleich nach §§ 12 - 14 ARegV. Somit werden mit dieser Festlegung gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV ausreichend Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösbergrenze berücksichtigt werden.

- e) Soweit in der Konsultation weitere Forderungen erhoben wurden, etwa nach Anerkennung der Kosten des betrieblichen Eigenverbrauchs oder von steigenden Kosten aufgrund unvorhersehbarer Preissprünge, so bewegen sich derartige Anliegen nicht nur außerhalb des Gegenstandes des vorliegenden Beschlusses, sondern auch

außerhalb der diesbezüglichen Ermächtigungsgrundlage in § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV.

Seite 20 von 22

- f) Die Festlegung gilt für die gesamte Regulierungsperiode, d.h. ab dem 01.01.2024 und insoweit rückwirkend. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 12.06.2018 – EnVR 29/16 – zur Verlustenergie-Festlegung der Landesregulierungsbehörde NRW für die 2. Regulierungsperiode entschieden, dass eine rückwirkende Anwendbarkeit derartiger Festlegungen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (Rdnrn. 28-31). Danach können allenfalls gewichtige Interessen des Vertrauensschutzes einer rückwirkenden Anwendbarkeit entgegenstehen, die jedoch nicht durchgreifen können, wenn die Normadressaten mit einer derartigen Regelung rechnen mussten.

Die Landesregulierungsbehörde NRW hat bisher für jede Regulierungsperiode eine Festlegung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kosten erlassen. Sie hat zu keiner Zeit zu erkennen gegeben, davon in der 4. Regulierungsperiode absehen zu wollen. Sollten betroffene Netzbetreiber demgegenüber darauf vertraut haben, wäre ein solches Vertrauen jedenfalls nicht schutzwürdig.

III.

Nebenbestimmungen

1. Widerrufsvorbehalt

Die Regulierungskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) den Widerruf dieser Festlegung vor. Der Widerrufsvorbehalt tritt neben die Änderungsmöglichkeiten nach § 29 Abs. 2 EnWG und des

VwVfG NRW. Die Regulierungskammer behält sich den Widerruf ausdrücklich vor, sofern vorgetragen und nachweisbar ist, dass durch die Entwicklungen der Elektrifizierung und der Elektromobilität sowie durch den erheblichen Zubau dezentraler Erzeugungsanlagen netzbetreiberübergreifend erhebliche Änderungen der Verlustenergiemengen innerhalb der vierten Regulierungsperiode eintreten, die eine Anpassung der Festlegung erforderlich machen. Die Regulierungskammer trägt damit den bereits im Rahmen der dritten Regulierungsperiode berücksichtigten Sorgen der Unternehmen weiterhin Rechnung, in denen eine weitergehende Entwicklung der Verlustenergiemengen vorhergesagt wird.

2. Befristung

Gemäß Tenorziffer 7 ist die Festlegung bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet. Die Befristung ergibt sich aus dem Bezug auf die geprüften Mengen der Verlustenergie des Basisjahres. Zudem wird so der Zeitraum, in dem die Berechnung der Preise festgelegt wird, durch die Regulierungskammer begrenzt.

IV.

Zustellung

Die Zustellung (Tenorziffer 8) erfolgt gem. § 73 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW S. 762) geändert worden ist, auf elektronischem Wege gegen Empfangsbekanntnis, d.h. per E-Mail oder über den unternehmensindividuellen Bereich des Portals „NRW connect extern“. Die Festlegung wird außerdem auf der Internet-Seite der Regulierungskammer NRW veröffentlicht sowie im allgemein zugänglichen Bereich des Portals „NRW connect extern“ veröffentlicht.

V.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen (Hausanschrift: Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf auf einem sicheren Übermittlungsweg (§§ 130a-d ZPO i.V.m. § 85 Nr. 2 EnWG) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Festlegung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).